

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2025.00076 vom 15. Oktober 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2025.00076](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2025.00076)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2025.00076 du 15 octobre 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2025.00076 del 15 ottobre 2025

## Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2019 | [Umstritten ist, ob die mittels A-Post Plus an einem Samstag erfolgte Zustellung fristauslösend war.] Die neuen Zustellfiktionen der ZPO, wonach die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post erst am nächsten Werktag als erfolgt gilt, bleiben auf Verfahren nach der Zivilprozessordnung beschränkt, während im Steuerrecht weiterhin die bisherigen Fristenregelungen gelten, bis eine eigenständige gesetzliche Anpassung erfolgt (E. 2.1). 1.1 Eine zu erwartende oder notwendige Rechtsänderung rechtfertigt eine Sistierung grundsätzlich nicht. Es besteht daher kein Anlass, das Verfahren bis zum Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen zu sistieren (E. 2.2). Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 2

Umstritten ist vorliegend, ob die mittels A-Post Plus an einem Samstag erfolgte Zustellung auch fristauslösend war.

### E. 2.1

Die Frist eines durch A-Post Plus an einem Samstag zugestellten Einspracheentscheids beginnt am Sonntag zu laufen. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Empfängerin von der Mitteilung tatsächlich Kenntnis genommen hat (vgl. E. 1.2). Dies kann – wie bei der Vertreterin des Pflichtigen – zu Nachteilen führen, wenn die Empfängerin am Samstag büroabwesend ist. Um diesem Nachteil zu begegnen, sieht Art. 142 Abs. 1 bis der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) neu vor, dass die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post erst am nächsten Werktag als erfolgt gilt (Zustellfiktion). Diese Lösung behebt für Mitteilungen in Zivilverfahren das Problem, indem für den Fall der Samstagzustellung die Zustellung am folgenden Werktag (zumeist ein Montag) fingiert wird. Aus dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung ergibt sich jedoch, dass die Berechnung einer Frist nach dem Recht erfolgen muss, das diese Frist festlegt. Die ZPO-Lösung muss deshalb auf alle anderen Erlasse übertragen werden, die Regeln zur Fristenberechnung enthalten. Gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen (BBI 2025 565) wird die Zustellfiktion im Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990 (StHG) aufgenommen werden und haben die Kantone auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mindestens zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung anzupassen (Art. 72 Abs. 1 StHG BBI 2025 565, 4.1.2, 4.1.3 und 5.8). Soweit der Pflichtige geltend macht, dass die Gerichts- und Behördenpraxis zur

fristauslösenden Zustellung von A-Post-Plus-Sendungen an Wochenenden und Feiertagen in Anbetracht dessen nicht weiter aufrechterhalten werden könne, kann ihm nicht gefolgt werden. Wie festgehalten wurde, sind im Steuerrecht entsprechende Anpassungen geplant, die jedoch zeitlich unabhängig von der ZPO-Revision und separat umgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine sofortige Angleichung an die ZPO-Zustellfiktion im Steuerrecht verzichtet. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass die neuen Zustellfiktionen der ZPO auf Verfahren nach der Zivilprozessordnung beschränkt bleiben, während im Steuerrecht weiterhin die bisherigen Fristenregelungen gelten, bis eine eigenständige gesetzliche Anpassung erfolgt. Dies sichert einerseits Kontinuität und Rechtsklarheit im Steuerrecht und verhindert andererseits mögliche Rechtsunsicherheiten durch parallele oder widersprüchliche Regelungen in verschiedenen Rechtsgebieten. Es gilt daher nach wie vor, dass fristauslösende Sendungen an einem Samstag fristauslösend zugestellt werden können.

## **E. 2.2**

Der Pflichtige beantragt eventualiter eine Verfahrenssistierung bis zum Inkrafttreten oder bis zur Ablehnung des Bundesgesetzes über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen. Eine Sistierung des Verfahrens kommt nur ausnahmsweise in Betracht und steht dem Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]) entgegen. Es besteht zudem kein Anspruch auf Sistierung eines Verfahrens (vgl. Felix Richner et al., Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., Zürich 2021, § 142 N. 17 und § 149 N. 18). Eine zu erwartende oder notwendige Rechtsänderung rechtfertigt eine Sistierung grundsätzlich nicht (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], Vorbemerkungen zu §§ 4–31 N. 42; BGE 126 II 522 E. 10b). Es besteht daher vorliegend auch kein Anlass, das Verfahren bis zum Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen zu sistieren.

## **E. 2.3**

Von einer rechtskundig vertretenen Partei kann zudem erwartet werden, dass ihr die gesetzlichen Bestimmungen und die ständige bundesgerichtliche Praxis zur Samstagszustellung bekannt sind, ansonsten von einer groben prozessualen Unvorsorgfalt des Rechtsvertreters bzw. der betroffenen Partei auszugehen ist. Umso weniger ist verständlich, wenn eine rechtskundig vertretene Partei es unterlässt, die Rechtsmittelfrist zu prüfen und innert derselben zu handeln. Gemäss dem Track&Trace-Auszug der Post wurde der Einspracheentscheid der Vertreterin des Pflichtigen am Samstag, 22. Februar 2025, zugestellt. Der Fristenlauf begann somit am Sonntag, 23. Februar 2025, und endete am Montag, 24. März 2025. Der am 26. März 2025 der Post übergebene Rekurs wurde somit grundsätzlich verspätet eingereicht. Der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid erweist sich damit als rechtsfehlerfrei und ist vollumfänglich zu bestätigen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

## **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Pflichtigen aufzuerlegen und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Bei der Gebührenfestsetzung kann aber berücksichtigt werden, dass sich das vorliegende Verfahren auf die vorinstanzliche Eintretensfrage beschränken konnte (vgl. § 4 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.